

Statuten der Genossenschaft Alterszentrum Weinfelden

1. Titel, Sitz und Zweck	
§ 1	Unter dem Namen "Genossenschaft Alterszentrum Weinfelden" besteht mit Sitz in Weinfelden eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
§ 2	Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn. Sie bezweckt in gemeinnütziger Weise: a) Den Betrieb eines regionalen Alterszentrums für Einwohner der Gemeinden Weinfelden, Märstetten, Amlikon-Bissegg, Berg, Bürglen und Bussnang. Bestehen freie Kapazitäten, können auch Personen aus anderen Regionen aufgenommen werden. b) Betagten sowie behinderten Einwohnern von Weinfelden und anderen Regionen altersgerechte Kleinwohnungen zur Verfügung zu stellen. In diesen Kleinwohnungen können auch hauseigene Pflegeleistungen angeboten werden. Über die Erfüllung weiterer Aufgaben entscheidet die Generalversammlung.
2. Mietzinse und Pflegekosten	
§ 3	Die Mietzinse und Pflegekosten sind grundsätzlich so festzulegen, dass diese ausreichen, a) für die Bezahlung der Hypotheken- und Darlehenszinsen; b) zur Deckung sämtlicher Ausgaben der Genossenschaft sowie aller Kosten, die für einen guten, zeitgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlich sind; c) zur Vornahme angemessener Abschreibungen und zur Äufnung der Reserven und allfälliger Fonds.
3. Mitgliedschaft	
§ 4	Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Übernahme mindestens eines Anteilscheines.
§ 5	Die Übertragung oder Abtretung von Anteilscheinen ist der Geschäftsführung schriftlich zu melden.
§ 6	Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Den Abgewiesenen oder Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsrates Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Rekurs.
§ 7	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Genossenschafters. Bei juristischen Personen erlischt sie überdies durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
§ 8	Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
§ 9	Beim Ableben eines Genossenschafters werden die Erben ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Können sich die Erben über die Zuteilung der Anteilscheine nicht einigen, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

<p>§ 10 Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile ausgeschiedener Mitglieder erfolgt auf Ende des zweiten, dem Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden, Geschäftsjahres. Die vorzeitige Rückzahlung mit Bewilligung der Geschäftsleitung bleibt vorbehalten.</p> <p>Dem ausgeschiedenen Genossenschafter oder dessen Erben werden die Anteilscheine zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres, unter Ausschluss der Reserven und Fonds, höchstens aber zum Nennwert ausbezahlt. Im übrigen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.</p>
<p>4. Genossenschaftskapital, Haftung, Nachschusspflicht</p>
<p>§ 11 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je Fr. 100.00. Der Verwaltungsrat kann Zertifikate ausstellen.</p>
<p>§ 12 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen, insbesondere besteht für die Gemeinden keine Verpflichtung, Defizit- oder Investitionsbeiträge zu leisten.</p>
<p>5. Organisation</p>
<p>§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) der Verwaltungsrat c) die Geschäftsleitung d) die Revisionsstelle
<p>A. GENERALVERSAMMLUNG</p>
<p>§ 14 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.</p> <p>Sie hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.</p>
<p>§ 15 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Die Begehren sind begründet an den Verwaltungsrat zu richten.</p> <p>Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat zu erfolgen. Für die Einladung gilt § 14 sinngemäss.</p>
<p>§ 16 Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.</p>
<p>§ 17 Anträge von Mitgliedern sind dem Verwaltungsrat spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.</p>
<p>§ 18 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (<i>mit Ausnahme der Delegierten der Gemeinden</i>), des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle; b) Die Genehmigung des Protokolls und des Geschäftsberichtes; c) Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichtes der Kontrollstelle; d) Die Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes im Rahmen von § 3 lit. c; e) Die Entlastung des Verwaltungsrates und die Genehmigung <i>des Spesen- und Aufwandsreglements</i> des Verwaltungsrats; f) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken.

<ul style="list-style-type: none"> g) Erledigung von Rekursen (§ 6 Abs. 2); h) Änderung von Statuten; i) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates und von Mitgliedern sowie über alle andern durch Gesetz oder Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte; j) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren.
<p>§ 19 Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.</p> <p>Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p>
<p>§ 20 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>B. VERWALTUNGSRAT</p>
<p>§ 21 Der Verwaltungsrat besteht aus <i>sieben bis elf</i> Personen. <i>Drei bis fünf</i> Personen vertreten die Gemeinden (vgl. §2 Abs. 2 lit. a). Die evangelische und die katholische Kirchgemeinde Weinfelden können zusammen eine Vertretung delegieren. <i>Die Entsendung dieser Vertreter ist Sache dieser Gemeinden. Im Verwaltungsrat sollen nach Möglichkeit Personen mit einer Fachkompetenz in Finanzen, Gesundheitspolitik, Bau- oder Personalwesen Einsitz haben. Die Amtsdauer soll mit der Amtsdauer der Gemeinde-Exekutive übereinstimmen.</i></p> <p>Der Präsident des Verwaltungsrates ist zugleich Präsident der Genossenschaft.</p> <p>Er vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p>§ 22 Dem Verwaltungsrat stehen nebst den ihm gemäss Statuten zugewiesenen Befugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Betriebsbudgets, der Pflögetaxen und der Mietzinse; b) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung; c) Erlass des Betriebs-, Besoldungs-, Personal- und in Zusammenarbeit mit der paritätischen Kommission das Pensionskassenreglement. d) Bezeichnung der für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Bezeichnung; e) Erlass eines Geschäftsleitungsreglements, welches die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung festlegt; f) Wahl der Geschäftsleitung.
<p>§ 23 Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten <i>mindestens zwei Mal pro Jahr</i> einberufen, wobei das Budget bis Ende November zu behandeln ist und die Rechnung bis Ende Mai zu Handen der Generalversammlung zu verabschieden ist.</p>
<p>§ 24 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte <i>aller</i> Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>
<p>§ 25 Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäfte an einen Fachausschuss oder an Dritte übertragen.</p> <p>Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen.</p>

<p>Der Verwaltungsrat oder Ausschüsse können ihre Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg fassen, wobei in solchen Fällen Einstimmigkeit bestehen muss, andernfalls das Geschäft an der nächsten Verwaltungsratssitzung behandelt wird. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsratspräsident oder eine Vertretung aus dem Verwaltungsrat mit Zustimmung von Geschäftsleitung oder eines weitere Mitglieds des Verwaltungsrats Dringlichkeitsbeschlüsse fällen.</p>
<p>C. GESCHÄFTSLEITUNG</p>
<p>§ 26 Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und der dieser unterstellten Pflegedienstleitung. Sie führt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft.</p> <p>Die Geschäftsleitung nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.</p> <p><i>Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat mittels eines internen Kontrollsystems periodisch über den Geschäftsverlauf.</i></p>
<p>§ 27 Die Geschäftsleitung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.</p>
<p>§ 28 <i>Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.</i></p>
<p>D. REVISIONSSTELLE</p>
<p>§ 29 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. <i>Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den entsprechenden Antrag.</i></p>
<p>§ 30 <i>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen Prüfungsbericht zu Händen des Verwaltungsrats.</i></p>
<p>6. Rechnungsjahr</p>
<p>§ 31 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 32 Die Rechnung muss bis spätestens Ende März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorgelegt werden.</p>
<p>7. Statutenänderung / Auflösung</p>
<p>§ 33 Statutenänderungen können von jeder Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Genossenschafters hin vorgenommen werden.</p> <p>Für die Änderung der Statuten bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>§ 34 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung des einbezahlten Betrages auf die Anteilscheine einen Überschuss, so wird dieser durch Beschluss der Generalversammlung steuerbefreiten gemeinnützigen Zwecken mit ähnlicher Zielbestimmung zugeführt.</p>